

Mitarbeiter-Info

„Corona-Notbremse“

Mit Inkrafttreten der „Corona-Notbremse“ vom 22. April 2021 („Corona-Notbremse“) gelten bei einer 7-Tages-Inzidenz über 100 in Fahrzeugen sowie an Haltestelle, Bahnhöfen und Bahnsteigen ab sofort folgende Regelungen:

- Alle Fahrgäste sind verpflichtet, eine **FFP2-Maske** (oder vergleichbarer Standard) zu tragen.
- Medizinische Masken, wie etwa OP-Masken, sind nicht mehr zulässig.
- Dies **gilt auch für den Schülerverkehr**.
- Es **gilt immer die Regelung des jeweiligen Kreises/Stadt**. Nicht geregelt im Gesetz ist der Übergang von einem Gebiet in dem die Notbremse gilt in eines ohne Notbremse.
- Für das Fahr- und Servicepersonal ist nach wie vor das Tragen einer **medizinischen Maske** beim Verlassen der Fahrerkabine verpflichtend.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind nach wie vor:

- Fahrgäste unter sechs Jahren
- Personen, die **ärztlich bescheinigt** aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung **keine Atemschutzmaske** tragen können.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Bekanntmachung. **Bleiben Sie gesund!**

